

Satzung des Verbandes BinG! Barbershop in Germany e.V.

Inhaltsverzeichnis

§	1 ľ	Name und Sitz des Verbandes	2
§	2	Zweck des Verbandes	2
§	3	Vermögen	2
§	4	Mitgliedschaft	3
	1.	Ordentliche Mitgliedschaft	3
	2.	Einzelmitgliedschaft	3
	3.	Fördermitgliedschaft	3
	4.	Ehrenmitgliedschaft	3
	5.	Sondermitgliedschaft	3
	6.	Aufnahme in Verband	3
	7.	Ende der Mitgliedschaft	4
§	5	Rechte der Mitglieder	
		Pflichten der Mitglieder	
	1.	Gemeinsames Interesse zur Förderung des Verbandszwecks	
	2.	Beitrag	
	3.	Meldepflicht	6
§	7	Organe des Verbandes	
		Mitgliederversammlung	
	1.	Definition & Zweck	6
	2.	Einberufung & Antragsstellung	7
	3.	Durchführung	
§	9	Vorstand	
) Besondere Vertreter_innen	
		L Kassenprüfung	
		2 Satzungsänderungen	
		3 Verbandsauflösung	
		4 Gleichstellungsklausel	
		5 Gerichtsstand	
		6 Inkrafttreten	

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

- 1. Der Verband trägt den Namen "BinG! Barbershop in Germany e.V.".
- 2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3. Sein Sitz ist Dortmund.

§ 2 ZWECK DES VERBANDES

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, nämlich die Förderung der Kunst und Kultur.

Dies erfolgt, indem der Verband Barbershop-Gesang in Deutschland fördert, insbesondere durch

- Förderung des Informationsaustauschs
- Koordinierung von Barbershop-Veranstaltungen
- Fortbildungsmaßnahmen
- Regelmäßige Treffen für Quartette und Chöre
- Kontaktpflege zu anderen europäischen und außereuropäischen Barbershop-Organisationen und anderen Sänger-Organisationen

§ 3 VERMÖGEN

- 1. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 5. Ehrenamtspauschalen sowie sonstige Aufwandsersatzansprüche können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten erfüllt werden. Über Begünstigte und Höhe entscheidet der Vorstand.
- 6. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Verbandes können Chöre und Quartette werden, die ihren Sitz in Deutschland haben und den Verbandszweck unterstützen wollen.

2. EINZELMITGLIEDSCHAFT

Die Einzelmitgliedschaft können alle von einem Ordentlichen Mitglied gemeldeten aktiven Sänger_innen erhalten.

3. FÖRDERMITGLIEDSCHAFT

Fördernde Mitglieder können auch sonstige natürliche und juristische Personen sein, die nicht die Voraussetzungen nach § 4.1 und § 4.2 dieser Satzung erfüllen.

4. EHRENMITGLIEDSCHAFT

Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.

5. SONDERMITGLIEDSCHAFT

Sondermitglieder des Verbandes können Chöre und Quartette sowie juristische Personen werden.

Die Natur dieser Mitgliedschaft sowie alle damit verbundenen Bedingungen werden in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt. Über die endgültige Fassung der Vereinbarung beschließt der BinG! Vorstand.

Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über Sondermitgliedschaften.

6. AUFNAHME IN VERBAND

- 6.1. Das Gesuch um Aufnahme in den Verband ist in Textform an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Deren Entscheidung ist endgültig.
- 6.2. Regelt die Satzung eines Ordentlichen Mitglieds, dass dessen Mitglieder automatisch die Einzelmitgliedschaft bei BinG! erwerben, erhalten diese natürlichen Personen die

- Einzelmitgliedschaft bei BinG!. Dies gilt nicht, wenn die entsprechende Person bereits zu einem früheren Zeitpunkt gem. § 6.6.7 von BinG! ausgeschlossen wurde.
- 6.3. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung. Begründete Vorschläge können von Ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern, Ehrenmitgliedern oder vom Vorstand eingebracht werden.

7. ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- 7.1. Die Ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Ordentlichen Mitglieds. Die Auflösung eines Ordentlichen Mitglieds ist dem Vorstand umgehend und in Textform mitzuteilen.
- 7.2. Die Einzelmitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Gehört das Einzelmitglied keinem Ordentlichen Mitglied von BinG! an, so wandelt sich die Einzelmitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft.
- 7.3. Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung (bei juristischen Personen).
- 7.4. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 7.5. Der Austritt aus dem Verband ist jeweils zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Er ist dem Vorstand in Textform anzuzeigen und in Textform an die Geschäftsstelle zu senden.
- 7.6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei verbandsschädigendem Verhalten erfolgen oder wenn es die ihm in § 6 dieser Satzung auferlegten Pflichten trotz zweimaliger Mahnung in Textform nicht erfüllt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist in Textform zu begründen und per Einschreibebrief zuzustellen. Der Ausschluss wird 4 Wochen nach Absendung an die zuletzt bekannte Anschrift des vom Mitglied benannten Zustellungsempfängers wirksam. Innerhalb dieser Frist kann das Mitglied in Textform beim Vorstand eine Überprüfung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung verlangen. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Ordentliche Mitglieder haben entsprechend ihrer Stimmenzahl gem. § 8.3.3 dieser Satzung das Recht zur Teilnahme an Beschlussfassungen.

- 2. Einzelmitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und Sondermitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen. Sie haben keine Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung.
- 3. Nur Ordentliche Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung stellen.
- 4. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat kein Anrecht darauf, an einer BinG! Veranstaltung oder einem Wettbewerb teilzunehmen.

§ 6 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

GEMEINSAMES INTERESSE ZUR FÖRDERUNG DES VERBANDSZWECKS.

Alle Mitglieder sind gehalten, die Ziele des Verbandes im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.

2. BEITRAG

- 2.1. Ordentliche Mitglieder haben einen jährlichen finanziellen Beitrag an den Verband zu leisten. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2.2. Der Mitgliedsbeitrag von Einzel- und Fördermitgliedern wird vom Vorstand festgesetzt.
 - Ordentliche Mitglieder können die Prüfung dieses Beitrags beantragen. Die Regelungen in § 8.2.3 dieser Satzung gelten entsprechend. Dann beschließt die Mitgliederversammlung über den Beitrag.
- 2.3. Mitgliedsbeiträge sind jeweils zu Jahresbeginn bzw. mit Aufnahme in den Verband fällig.
- 2.4. Ferner können Sonderzahlungen und zusätzliche Beiträge durch die Mitglieder zu entrichten sein. Über Art und Höhe dieser zusätzlichen Leistungen sowie über etwaige Umlagen beschließt der Vorstand.
 - Ordentliche Mitglieder können die Prüfung dieser zusätzlichen Leistungen beantragen. Die Regelungen in § 8.2.3 dieser Satzung gelten entsprechend. Dann beschließt die Mitgliederversammlung über den Beitrag.

3. MELDEPFLICHT

- 3.1. Ordentliche Mitglieder teilen dem Verband spätestens zum Ende des Jahres und in Textform die Zahl, Namen und E-Mail-Adressen ihrer aktiven Sänger_innen mit, unabhängig davon, ob die aktiven Sänger_innen des Ordentlichen Mitglieds auch Einzelmitglied bei BinG! sind.
- 3.2. Es bleibt den Ordentlichen Mitgliedern unbenommen, jeden Wechsel ihrer aktiven Sänger_innen dem Verband in Textform anzuzeigen.
- 3.3. Ein Wechsel in der Person des Zustellungsberechtigten oder der Zustellungsadresse eines Mitglieds ist dem Verband umgehend mitzuteilen.

§ 7 ORGANE DES VERBANDES

Organe des Verbandes sind

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Besondere Vertreter nach § 30 BGB, falls vom Vorstand gem. § 10 dieser Satzung einberufen

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Definition & Zweck

Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenkunft der Vertreter der Ordentlichen Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Verbandes, erhält den Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Wirtschaftsjahr und ordnet durch Beschlussfassung die Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Insbesondere fasst sie Beschlüsse über

- a. Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Wirtschaftsjahr
- b. die Tagesordnungspunkte
- c. Wahl oder Abwahl der Vorstandsmitglieder
- d. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen
- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f. Satzungsänderungen
- g. Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie gegen einen Verbandsausschluss

- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i. die Verbandsauflösung sowie Begünstigte in Bezug auf dann noch vorhandenes Vermögen.

2. EINBERUFUNG & ANTRAGSSTELLUNG

- 2.1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Im Übrigen dann, wenn im Interesse des Verbandes grundlegende Entscheidungen zu treffen sind oder wenn mindestens ¼ der Ordentlichen Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- 2.2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform an die letzte vom Mitglied in Textform bekanntgegebene E-Mail-Adresse unter Angabe von Ort, Termin und vorläufiger Tagesordnung. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- 2.3. Ordentliche Mitglieder können bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform die Aufnahme weiterer Punkte zur Tagesordnung beantragen. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung unverschuldet war oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punktes rechtfertigen.
- 2.4. Eine endgültige Tagesordnung hat den Mitgliedern in Textform an die letzte vom Mitglied in Textform bekanntgegebene E-Mail-Adresse 2 Wochen vor der Versammlung zuzugehen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

3. Durchführung

- 3.1. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand einigt sich vor der Mitgliederversammlung auf ein Vorstandsmitglied, das die Versammlungsleitung übernimmt. Steht kein Vorstandsmitglied zur Verfügung, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung.
- 3.2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der vertretenen Ordentlichen Mitglieder.
- 3.3. Die Zahl der Stimmen eines Ordentlichen Mitglieds richtet sich nach der Zahl seiner Einzelmitglieder gem. § 4.2.2.

Ordentliche Mitglieder mit 4 bis 10 Einzelmitgliedern haben eine Stimme.

Ordentliche Mitglieder mit 11 bis 25 Einzelmitgliedern haben zwei Stimmen.

Ordentliche Mitglieder mit 26 bis 45 Einzelmitgliedern haben drei Stimmen.

Ordentliche Mitglieder mit 46 bis 70 Einzelmitgliedern haben vier Stimmen.

Ordentliche Mitglieder mit 71 bis 100 Einzelmitgliedern haben fünf Stimmen.

Ordentliche Mitglieder mit über 100 Einzelmitgliedern haben sechs Stimmen

- 3.4. Das Stimmrecht Ordentlicher Mitglieder wird von Delegierten ausgeübt.
- 3.5. Stimmrechte können für die Dauer der Versammlung in Schriftform auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
- 3.6. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt offen und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 3.7. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn es ein Mitglied verlangt.
- 3.8. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Führt die zweite Abstimmung zum gleichen Ergebnis, entscheidet der Vorstand.
- 3.9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll über die Ergebnisse zu erstellen, das nach Möglichkeit und auf Wunsch deren Herleitung enthält. Die Protokollführung obliegt dem Vorstand, bei Verhinderung oder auf Wunsch einem von der Versammlungsleitung zu bestimmenden Mitglied. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und von der/dem Protokollführer_in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zeitnah in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.
- 3.10. Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn mindestens ¾ der Ordentlichen Mitglieder in Textform ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklären.
- 3.11. Redezeitbegrenzungen können von der Versammlungsleitung festgelegt werden.
- 3.12. Eine Mitgliederversammlung kann in virtueller Form durchgeführt werden, sofern technische und organisatorische Voraussetzungen gegeben sind und der Vorstand dies aus rechtlichen und finanziellen Gründen für vertretbar erachtet.

§ 9 VORSTAND

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen.
 - der / dem ersten Vorsitzenden
 - dem Finanzvorstand
 - der Geschäftsführung
 - einem bis zwei stellvertretenden Vorsitzenden

Die Ämter sollen möglichst geschlechtlich paritätisch besetzt werden. Zu den drei mindestens zu besetzenden Positionen gehören immer der Vorsitzende und der Finanzvorstand. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand durch eine verbandsöffentliche Geschäftsordnung.

- 2. Die / der erste Vorsitzende und Finanzvorstand sollen im jährlichen Wechsel zu den übrigen Vorstandsmitgliedern gewählt werden.
- 3. Ein Vorstandsmitglied wird für zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl erfolgt.
- 4. Kooptation (Selbstergänzung des Vorstandes)
 - Sind Vorstandspositionen nicht besetzt, so kann der Vorstand per Vorstandsbeschluss natürliche Personen mit passivem Wahlrecht für vakante Ämter berufen. Kooptierte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
- 5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er verwaltet das Verbandsvermögen und soll in seiner Geschäftsführung von dem Bestreben geleitet sein, die satzungsgemäßen Ziele des Verbandes zu verwirklichen und den Verband auszubauen und zu festigen.
- 6. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes seiner Vorstandsmitglieder alleine vertreten.
- 7. Der Vorstand wird von dem/der ersten Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen eines anderen Vorstandsmitglieds zu Sitzungen einberufen. Die Einberufung zu einer Vorstandssitzung ist nicht an Fristen und Formen gebunden. Sie darf jedoch nicht in unzumutbar kurzer Frist erfolgen.
- 8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Dabei kann eine Vorstandsitzung auch online oder via Telefonkonferenz stattfinden.
- 9. Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist eine Kompromisslösung anzustreben. Sollte dies scheitern, entscheidet der/die erste Vorsitzende.

- 10. Eine Beschlussfassung kann außerhalb einer Vorstandssitzung getroffen werden ohne an eine Form gebunden zu sein, muss aber bei der nächsten regulär einberufenen Vorstandssitzung in Textform dokumentiert werden. Dabei ist die Zustimmung von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- 11. Der Vorstand kann nach Bedarf Ausschüsse bilden und Einzelaufgaben delegieren
- 12. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie ist den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 13. Die Vorstandsmitglieder haften unabhängig von gesetzlichen Haftungsprivilegien grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Besondere Vertreter innen

- 1. Der Vorstand kann besondere Vertreter_innen gem. § 30 BGB bestellen.
- 2. Der Vorstand hat den jeweiligen Geschäfts- und Verantwortungsbereich klar festzulegen.
- 3. Besondere Vertreter_inen sind solange bestellt bis sie vom Vorstand abberufen werden oder von ihrem Amt zurücktreten.
- 4. § 9.13 dieser Satzung gilt für Besondere Vertreter_innen entsprechend.
- 5. Der Vorstand informiert die nächste Mitgliederversammlung über Bestellung und Verantwortungsbereich von Besonderen Vertreter_innen.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt zeitlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Beide Kassenprüfer_innen sind berechtigt, zweimal im Jahr Stichproben vorzunehmen.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNGEN

 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Dabei ist sicherzustellen, dass die Gemeinnützigkeit bei Satzungsänderung gewahrt bleibt. 2. Zur Änderung des Zwecks des Verbandes ist die Zustimmung aller Ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht in der Mitgliederversammlung erschienenen Ordentlichen Mitglieder muss in Textform mitgeteilt werden.

§ 13 VERBANDSAUFLÖSUNG

- 1. Der Verband wird aufgelöst aufgrund
 - a) eines mit Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung
 - b) Wegfall aller Mitglieder
 - c) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
- 2. Die Liquidation erfolgt durch den zuletzt amtierenden Vorstand.
 - Vertretungsmacht und Beschlussfassungen der Liquidatoren folgen den Regelungen für Vorstände gem. § 9 dieser Satzung.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere für die Förderung von Weiterbildung im musikalischen, gesanglichen Bereich. Für die Wahl der steuerbegünstigten Körperschaft ist ein Beschluss der Liquidatoren nötig.

§ 14 GLEICHSTELLUNGSKLAUSEL

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen verwendet werden, sind diese verallgemeinernd gemeint und bezieht sich auf alle Geschlechter.

§ 15 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern, auch wenn es sich um ausländische Mitglieder handelt, ist, soweit gesetzlich zulässig, der Ort des Verbandssitzes.

§ 16 INKRAFTTRETEN

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 1. Oktober 2017 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 1. April 2005 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.